

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 61
47792 Krefeld

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.01.2024
333.45-75.1/24-001
333.45-75.2/24-001 FNP

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

**6. Änd. des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld im Bereich südöstlich der Kreuzung Fegeteschstraße und Düsseldorfer Straße in Gellep-Stratum Bebauungsplan Nr. 826 – Fegeteschstraße/ Düsseldorfer Straße
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe im Rahmen der Umweltprüfung / Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung in o.a Verfahren danke ich Ihnen. Geplant ist für eine Bezirkssportanlage die Ersetzung der bisherigen Darstellung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage“ in die Darstellung einer ca. 3,6 ha großen Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen. Gegen die vorliegende Planung bestehen zunächst Bedenken.

1986 wurden bei speziellen archäologischen Befliegungen Luftbilder erstellt, die in der südlichen Hälfte des Plangebietes Bewuchsmerkmale zeigten (Abb. 1, Anlage 1). In der Übersicht der Luftabwehr von Krefeld (Vogt & Brenne, Krefeld im Luftkrieg 1939-45, Seite 101) ist im Bereich der Planfläche eine schwere Flak-Batterie dargestellt. Die Bewuchsmerkmale stellen einen Minderbewuchs dar, der sich durch die im Boden vermuteten Betonfundamente der Flak-Batterie erklären lassen könnte.

Im Zusammenhang mit der Flak Batterie muss mit weiteren Überresten wie bspw. Mannschaftsunterkünften, Munitionslagern, Bunkern, Laufgräben gerechnet werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Solche militärischen Anlagen besitzen je nach Art und Erhaltungszustand die Qualität eines Bodendenkmals i.S.d. § 2 V DschG NRW.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Weiterhin haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation geboten. In einem ersten Schritt ist es daher erforderlich,

- weitere Recherchen zu militärischen Anlagen im Plangebiet vorzunehmen (bspw. im Stadtarchiv oder Luftbildauswertungen 1944/45) und diese dem LVR-ABR zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn unsererseits kein Erhaltungsvorbehalt für die Fundamente der Flak Batterie besteht, ist bei der Überplanung der Fläche eine Minimierung der Bodeneingriffe zu empfehlen. Ansonsten werden durch den Rückbau der Überreste der Flak-Batterie inklusive der massiven Betonfundamente weitere Kosten für die archäologische Dokumentation einer Fachfirma anfallen. In beiden Varianten des B-Plans sind für den Bereich der Flak Batterie Sportplatzflächen mit Kunstrasen geplant. Die Variante 1 ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der geringflächigeren Überschneidung mit der vermuteten Flak Batterie bodendenkmalpflegerisch zu priorisieren.

Die zukünftigen Arbeiten des Kampfmittelräumdienstes müssen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen unter Aufsicht und nach Anweisung einer archäologischen Fachfirma nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW begleitet werden. Nach Vorlage der Ergebnisse der Recherche komme ich unaufgefordert wieder auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Semrau

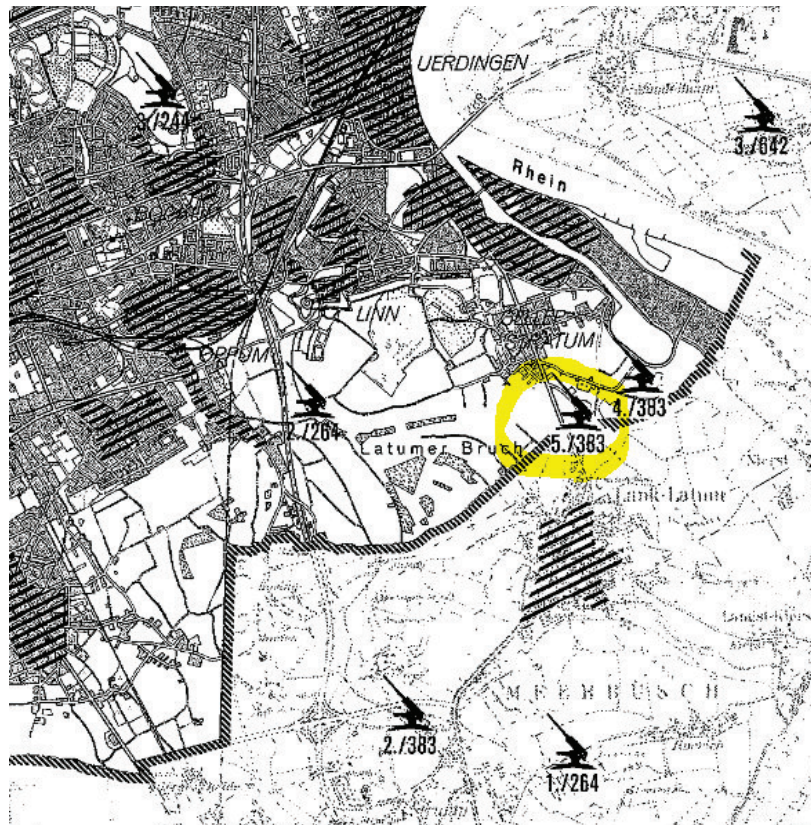
Anlagen

Anlage 1



Abb. 1: Luftbildaufnahme: Ralf Zantopp, 1986, Blickrichtung Osten, modifiziert

Anlage 2



eich um 1939



Flak-Batterie mit Nr.

Kartographie: Der Oberstadtdirektor · Vermessungs- u. Katasteramt

+) Strümp	2./383
Heidbergsweg	4./383
Heidbergsweg	5./383

Abb. 2: Teilausschnitt der Übersicht aller Flak-Batterien im Gebiet von Krefeld. Vogt & Brenne, S. 101

Literatur: Vogt, H., & Brenne, H. (1986). *Krefeld im Luftkrieg, 1939-1945* (Vol. 3). Röhrscheid.